

Täterschaft und Teilnahme sowie die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen in Georgien und Deutschland

Masterarbeiten des LL.M-Studiengangs Tiflis/Köln

Von Prof. Dr. *Martin Paul Waßmer*, Universität zu Köln

In Anknüpfung an den Beitrag von *Schmidt/Waßmer* in der DGStZ werden nachfolgend zwei rechtsvergleichende Masterarbeiten des LL.M.-Studiengangs zum deutschen Recht der Staatsuniversität Tiflis und der Universität zu Köln vorgestellt.

I. Täterschaft und Teilnahme im georgischen und deutschen Strafrecht

Ana Kutsia hat sich im Studienjahr 2013/14 mit der Beteiligungslehre bei Vorsatzdelikten befasst. Der Ausgangspunkt des georgischen und deutschen Strafrechts ist identisch, da gemäß dem dualistischen Beteiligungssystem zwischen Täterschaft und Teilnahme (Art. 22 bis 24 gStGB; §§ 25 bis 27 dStGB) differenziert wird. Auch die Formen sind nahezu gleich. So ist in beiden Rechtssystemen Täter, wer die Tat selbst (unmittelbare Täterschaft; Art. 22 Alt. 1 gStGB; § 25 Abs. 1 Alt. 1 dStGB), durch einen anderen (mittelbare Täterschaft; Art. 22 Alt. 2 gStGB; § 25 Abs. 1 Alt. 2 dStGB) oder mit einem anderen gemeinschaftlich (Mittäterschaft, Art. 22 Alt. 3 gStGB; § 25 Abs. 2 dStGB) begeht. Ungeregelt ist jeweils die Nebentäterschaft, da sie von den anderen Formen der Täterschaft ohne Weiteres miterfasst werden kann. Ebenso kennen beide Rechtssysteme die Teilnahmeformen der Anstiftung (Art. 24 Abs. 2 gStGB; § 26 dStGB) und der Beihilfe (Art. 24 Abs. 3 gStGB; § 27 dStGB). Darüber hinaus normiert aber das georgische Recht die Teilnahmeform des „Organisators“ (§ 24 Abs. 1 gStGB).

Bei der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme stehen sich im deutschen Recht bekanntlich Rechtsprechung und h.L. unversöhnlich gegenüber.¹ Die Rechtsprechung und ein Teil des Schrifttums folgen

traditionell der „Animustheorie“ und leiten den ihres Erachtens allein maßgebenden Täter- oder Teilnehmerwillen (*animus auctoris*; *animus socii*) kumulativ aus dem Grad des Interesses am Erfolg der Tat, dem Umfang der Tatbeteiligung und der Tatherrschaft oder zumindest dem Willen hierzu ab. Dagegen hält die ganz h.L. die von *Claus Roxin* bereits in den 1960er Jahren ausdifferenzierte Tatherrschaftslehre für maßgebend.² Unter Tatherrschaft ist danach das vom Vorsatz umfasste „In-den-Händen-Halten“ des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs zu verstehen. Täter ist, wer als „Zentralgestalt“ die Tatbestandsverwirklichung nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann, Teilnehmer, wer die Tatbestandsverwirklichung als „Randfigur“ lediglich veranlasst oder fördert. Im georgischen Strafrecht ist dagegen, wie *Kutsia* ausführt, die „Animustheorie“ nicht anerkannt, da Art. 22 gStGB die Täterschaft (objektiv) an die „Begehung der Tat“ knüpft, wofür das (subjektive) eigene Interesse am Taterfolg bzw. die innere Einstellung keine Bedeutung haben kann. Damit wird zu Recht der Tatherrschaftslehre der Vorzug gegeben, für die außer dem Wortlaut auch die größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sprechen.

Bei den Täterschaftsformen steht, wie *Kutsia* eingehend darlegt, auch in Georgien die mittelbare Täterschaft im Mittelpunkt des Interesses. Für sie ist typisch, dass der Vordermann (Tatmittler) sich in einer unterlegenen Stellung befindet und der Hintermann das Geschehen beherrscht. Anders als im deutschen Recht benennt aber das georgische Recht in Art. 22 Alt. 3 gStGB die Gründe für die Unterlegenheit. Angeknüpft wird daran, dass der Vordermann aufgrund von Alter, Schuldunfähigkeit oder anderen Umständen nicht bestraft werden kann. Eine mittelbare Täterschaft scheidet demnach aus, wenn der Vordermann strafrechtlich selbst voll verantwortlich ist. Im deutschen

¹ Vgl. nur *Joecks, Wolfgang*, in Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2011, § 25 Rn. 4 ff.; *Waßmer, Martin Paul*, in AnwaltKommentar StGB, 2. Aufl. 2015, Vor § 25 Rn. 12 ff.

² *Roxin, Claus*, Täterschaft und Tatherrschaft, 9. Aufl. 2015, S. 107 ff.

Recht werden jedoch inzwischen mittels der Rechtsfigur des „Täters hinter dem Täter“ Ausnahmen zugelassen. *Claus Roxin* hatte im Jahr 1963³ die Fallgruppe der mittelbaren Täterschaft kraft „Organisationsherrschaft“ geprägt, die in den 1990er Jahren von der Rechtsprechung des BGH⁴ anerkannt wurde. Erfasst werden dadurch Fälle, in denen ein organisatorischer Machtapparat – etwa ein totalitäres Regime oder eine mafiöse Organisation – zur Tatbegehung benutzt wird. Voraussetzung ist, dass der Hintermann die Befehlsgewalt in einem Machtapparat hat, der sich vom Recht gelöst hat, der Vordermann beliebig austauschbar ist und eine organisationsspezifische Tatbereitschaft besteht, womit die Tatausführung sicher erscheint. Da in derartigen Fällen die Bestrafung wegen einer bloßen Teilnahme unangemessen erscheint, wird auch im georgischen Strafrecht die Rechtsfigur des „Täters hinter dem Täter“ zunehmend anerkannt. Darüber hinaus hat die deutsche Rechtsprechung die Rechtsfigur auch auf Wirtschaftsunternehmen übertragen.⁵

Die Teilnahme setzt sowohl im georgischen als auch im deutschen Recht voraus, dass der Anstifter bzw. Gehilfe einen anderen zu einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat bestimmt bzw. hierzu Hilfe geleistet hat. Beide Teilnahmeformen werden, wie *Kutsia* anführt, im georgischen und deutschen Recht sehr ähnlich behandelt. Kein Pendant hat dagegen im deutschen Recht die Teilnahmeform des „Organisators“, die auf das russische Strafrecht zurückgeht und in den 1960er Jahren in das georgische Strafrecht integriert wurde. „Organisator“ ist nach Art. 24 Abs. 1 gStGB, wer die Tatbegehung organisiert oder geleitet bzw. die organisierte Gruppe gegründet und geleitet hat. Hierarchisch steht er unter dem Täter, aber über den anderen Teilnehmern. Sein Tatbeitrag beschränkt sich nicht auf Ratschläge oder die Bestärkung des Tatentschlusses, sondern der Organisator ist derjenige, der die Tatbegehung durch die Planung der Tat oder durch Vorbereitungsaktionen organisiert. Die eigenhändige Erfüllung der Tatbestandsmerkmale bzw. seine Anwesenheit am Tatort wird nicht gefordert.

³ *Roxin, Claus*, Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) 1963, 193 ff.

⁴ BGHSt (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen) 40, 218 – NVA; BGHSt 42, 65 – Mauerschützen; BGHSt 45, 270 – Politbüro.

⁵ BGHSt 49, 147, 163 f. – Bremer Vulkan; abl. *Roxin, Claus*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, 2003, § 25 Rn. 129 ff.

Wie die anderen Teilnehmer muss der Organisator mit einem doppelten Vorsatz handeln, also sowohl von der Begehung der Tat wissen und diese wollen, als auch von seinem Organisationsbeitrag wissen und diesen wollen. Für strafbare Handlungen der anderen Beteiligten, von denen er keine Kenntnis hat, muss er nicht einstehen. Im deutschen Recht kann ein „Organisator“ gemäß der Animustheorie von der Rechtsprechung, aber auch der h.L., die einem weiten Verständnis der Tatherrschaftslehre folgt, als Mittäter begriffen werden; nach a.A., die eine objektive Mitwirkung im Ausführungsstadium fordert und damit die Tatherrschaftslehre eng versteht, ist er nur ein Teilnehmer.⁶

Die Masterarbeit von *Kutsia* zeigt, dass Täterschaft und Teilnahme im deutschen und georgischen Recht im Prinzip sehr ähnlich geregelt sind und auch in beiden Rechtsordnungen der Anwendungsbereich der mittelbaren Täterschaft kontinuierlich ausgeweitet wird. Die Unterschiede liegen im Detail, wobei die rechtliche Behandlung des „Organisators“ herausragt, der nach dem georgischen Recht bloßer Teilnehmer ist, während ihn im deutschen Recht die h.M. als Mittäter erfassen kann.

II. Die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen in Georgien und Deutschland

Mit der strafrechtlichen Verantwortung juristischer Personen hat sich im Studienjahr 2014/15 *Salome Ioseliani* befasst. Bekanntlich ist es in Deutschland bislang nicht möglich, juristische Personen zu bestrafen („societas delinquere non potest“), sondern es können nur Verbandsgeldbußen nach § 30 dOWiG festgesetzt werden, wenn ihre Leitungspersonen Straftaten begangen haben. Damit besteht zwar eine strafrechtliche Verantwortung, jedoch nicht im engeren Sinn für kriminelles Unrecht, sondern im weiteren Sinn für bloßes Ordnungsunrecht. Die Einführung eines „echten“ Verbands- oder Unternehmensstrafrechts wird allerdings gegenwärtig wieder intensiv diskutiert, weil mittlerweile in allen Nachbarstaaten Deutschlands entsprechende Regelungen vorhanden sind. So präsentierte im Herbst 2013 der nordrhein-westfälische Justizminister den

⁶ *Waßmer, Martin Paul*, in *AnwaltKommentar StGB*, 2. Aufl. 2015, § 25 Rn. 66 m.w.N.

„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“⁷, der eine breite Diskussion⁸ ausgelöst hat.

Dagegen hatte der georgische Gesetzgeber bereits zum 25.6.2006 die Strafbarkeit juristischer Personen eingeführt und in Kapitel XVIII (Art. 107¹ bis 107⁷ gStGB) geregelt. Anlass hierfür war, wie *Ioseliani* ausführt, nicht nur der internationale Trend zur Schaffung von Unternehmensstrafrechten, sondern ausschlaggebend waren vor allem pragmatische Gründe und Zweckmäßigkeitserwägungen. Die Nichtbestrafung von Unternehmen wurde als nicht weiter hinnehmbar bewertet, da Straftaten, die aus Unternehmen heraus begangen werden, die Interessen des Staates und der Wirtschaftssubjekte beeinträchtigen. In der georgischen Strafrechtswissenschaft wurde und wird aber dennoch die Strafbarkeit juristischer Personen kontrovers diskutiert. Verbreitet wird wie in Deutschland die Handlungs-, Schuld- und Straffähigkeit verneint, da juristische Personen weder schuldhaft handeln noch die Wirkungen einer Strafe empfinden könnten. Dieser dogmatischen Kritik hat der Gesetzgeber nach Auffassung von *Ioseliani* zu wenig Beachtung geschenkt. Das Beispiel Deutschlands zeige, dass eine effektive Bekämpfung der Unternehmenskriminalität auch mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht möglich sei.

Strafrechtlich verantwortlich sind nach Art. 107¹ Abs. 1 S. 2 gStGB sowohl kommerziell als auch nichtkommerziell tätige juristische Personen und ihre Rechtsnachfolger. Mit der Erfassung von Rechtsnachfolgern war das georgische Strafrecht dem deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht weit voraus. Erst nachdem in Deutschland eklatante Missbrauchsfälle hohe Wellen geschlagen hatten,⁹ reagierte der Gesetzgeber und

schloss zum 30.6.2013¹⁰ mit Einführung von § 30 Abs. 2a dOWiG die Ahnungslücke.

Das georgische Recht knüpft die Strafbarkeit in Art. 107¹ Abs. 2 gStGB nicht an ein „originäres“ Handeln und Verschulden der juristischen Person, sondern ihr werden – wie durch § 30 dOWiG – die Handlungen von „verantwortlichen Personen“ „zugewiesen“. Diese Zuweisung findet auch dann statt, wenn als Täter eine natürliche Person festgestellt wurde (Art. 107¹ Abs. 4 gStGB) oder diese von der Strafverfolgung befreit ist (Art. 107¹ Abs. 5 gStGB). Umgekehrt schließt die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person die strafrechtliche Verantwortung der natürlichen Person für die gleiche Straftat (Art. 107¹ Abs. 6 gStGB) und die Entschädigungspflicht der juristischen Person nicht aus (Art. 107¹ Abs. 7 gStGB). Befreit ist die juristische Person von der strafrechtlichen Verantwortung aber, wenn für die natürliche Person Rechtswidrigkeit und Schuld ausschließende Umstände festgestellt werden (Art. 107¹ Abs. 8 gStGB).

Unter „verantwortlichen Personen“ sind nach Art. 107¹ Abs. 3 gStGB nicht nur Personen zu verstehen, die zur Führung, Vertretung und im Namen der juristischen Person zu Entscheidungen befugt sind, sondern auch die Mitglieder von Aufsichts-, Kontroll- und Revisionsorganen der juristischen Person. Handlungen anderer Personen können keine strafrechtliche Verantwortung begründen. Allerdings weist Art. 107¹ Abs. 4¹ gStGB – wie im deutschen Recht § 30 i.V.m. § 130 dOWiG – der juristischen Person die strafrechtliche Verantwortung auch dann zu, wenn eine verantwortliche Person ihre Aufsichts- und Kontrollpflichten verletzt und die Begehung einer Straftat zugunsten der juristischen Person durch eine untergeordnete natürliche Person ermöglicht hat.

Eine strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person besteht nach Art. 107² gStGB jedoch nur dann, wenn dies im gStGB bestimmt ist. Eröffnet ist die Strafbarkeit z.B. bei Terrorismus- und Betäubungsmittelstrafaten, Korruption und Menschenhandel, aber auch bei der Schutzgelderpressung und Geldwäsche. Eine Unternehmensstrafbarkeit ist dagegen z.B. in Bezug auf Umwelt- und Computerstrafaten, Straftaten gegen das

⁷ Download unter <http://www.strafrecht.de/media/files/docs/Gesetzentwurf.pdf>.

⁸ Vgl. nur *Böse, Martin*, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 126 (2014), 132 ff.; *Görtz, Laura*, Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. (WiJ) 1/2014, 8 ff.; *Hoven, Elisa*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2014, 19; *Schünemann, Bernd*, ZIS 2014, 1 ff.; *Waßmer, Martin Paul*, in Hoven, Elisa/Kubiciel, Michael (Hrsg.), Das Verbot der Auslandsbestechung, 2016, S. 165, 178 ff.; *Zieschang, Frank*, GA 2014, 73 ff.

⁹ Vgl. BGH NZWiSt 2012, 187 m. Anm. *Waßmer, Martin Paul*.

¹⁰ Art. 4 des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.06.2013, BGBl. I S. 1738.

Leben und die körperliche Unversehrtheit, Diebstahl und Betrug nicht vorgesehen. *Ioseliani* betrachtet diese Restriktionen, die darauf zurückzuführen sind, dass internationale und europäische Vorgaben bislang eine weitergehende strafrechtliche Verantwortung nicht einfordern, als wenig überzeugend und verweist auf das deutsche Recht, in dem auf jede betriebsbezogene Straftat mit einer Verbandsgeldbuße reagiert werden kann. Sie plädiert deshalb dafür, dass der georgische Gesetzgeber die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person bei allen Straftaten eröffnet, sofern sie in deren Namen oder zu deren Gunsten von verantwortlichen Personen begangen werden.

Als Strafen sieht Art. 107³ Abs. 1 gStGB Liquidation, Entzug des Tätigkeitsrechts, Geldstrafe und Vermögensentziehung vor. Hierbei können gemäß Art. 107³ Abs. 2 bis 4 gStGB Liquidation und Entzug des Tätigkeitsrechts nur als Hauptstrafe, die Geldstrafe sowohl als Haupt- als auch Nebenstrafe und die Vermögensentziehung nur als Nebenstrafe verhängt werden. Die Strafen sind in Art. 107⁴ bis 107⁷ gStGB geregelt. Im deutschen Strafrecht bestehen vergleichbare Sanktionsmöglichkeiten, da die Verbandsgeldbuße auch der Vorteilsabschöpfung dient, Verfall und Einziehung sowie verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Gewerbeuntersagung; Auflösung) angeordnet werden können. Die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen werden jedoch nicht von den Strafgerichten verhängt, sondern müssen durch die Verwaltungsbehörden angeordnet werden.

Besondere Relevanz hat die Geldstrafe (Art. 107⁶ gStGB), deren Mindestmaß der fünfzigfachen Höhe des Betrags der Geldstrafe entspricht, die Art. 42 gStGB für natürliche Personen androht. Das Mindestmaß beträgt somit derzeit bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bedroht sind, 25.000 Lari, und bei allen anderen Straftaten 100.000 Lari. Die konkrete Höhe der Geldstrafe bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat, des erlangten Profits und der wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person, wofür Vermögen, Einkommen und andere Umstände maßgebend sind. Ein Höchstmaß der Geldstrafe ist nicht vorgesehen, was *Ioseliani* kritisiert. Im deutschen Recht beträgt das Mindestmaß der Verbandsgeldbuße 5 Euro und das Höchstmaß seit dem 30.6.2013 10 Mio. Euro (zuvor 1 Mio. Euro).

Insgesamt konstatiert *Ioseliani*, dass der georgische und der deutsche Gesetzgeber die strafrechtliche

Verantwortung juristischer Personen sehr unterschiedlich ausgestaltet haben. Während in Georgien der internationalen Rechtsentwicklungen gefolgt und aus pragmatischen Erwägungen die Strafbarkeit der juristischen Person eingeführt wurde, wird in Deutschland bislang aus dogmatischen Gründen an einem Verbandsordnungswidrigkeitenrecht festgehalten. Letztlich genügen beide Konzepte den europäischen und internationalen Vorgaben. Nicht zu übersehen ist aber, dass im georgischen Strafrecht, das die strafrechtliche Verantwortung nur bei bestimmten Delikten statuiert, Lücken bei der effektiven Bekämpfung der Unternehmenskriminalität bestehen.